

29.01.86

- 1 -

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

... Strafrechtsänderungsgesetz - Strafaussetzung zur Bewährung -
(... StrÄndG)

Punkt 6 der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen, daß der Vermittlungsausschuß gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgendem Ziel angerufen wird:

Art. 1 Nr. 15 Buchst. d wird gestrichen.

Begründung:

Der neue § 67 Abs. 6 StGB, der keinen Fall der Strafaussetzung zur Bewährung betrifft, ist rechtspolitisch verfehlt. Das Ziel der Prüfungsempfehlung des Bundesrates, "ungerechtfertigte Vergünstigungen für Wiederholungstäter zu vermeiden", wird mit dem Gesetzesbeschluß nicht erreicht. Die Vorschrift sieht weiterhin vor, daß der Täter mit dem bloßen Vollzug der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) bis auf das letzte Drittel Freiheitsstrafen miterledigt, die er in anderer Sache verwirkt hat (Abkehr vom Grundsatz der Verfahrenseinheit) und die aus irgendeinem Grund (z.B. weil sie vor der neuen Straftat zur Bewährung ausgesetzt waren oder

./.

weil sich der Täter der Strafvollstreckung durch Flucht oder einen Ausbruch aus der Haft entzogen hat) noch nicht vollstreckt sind.

Die Gesetzesbestimmung ist in sich inkonsequent und nicht mit anderen Regelungen abgestimmt. Von ihrem Ausgangspunkt aus, wonach eine Verpflichtung des Staates zur Anrechnung von Freiheitsentziehungen bestehe, die anderen Zwecken als dem Schuld- ausgleich dienen, ist es nicht folgerichtig, daß sie sich auf die beiden Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB beschränkt. Auch die einstweilige Unterbringung, die Unterbringung nach den Landesgesetzen oder die Sicherungsverwahrung dienen nicht dem Schuldausgleich. Die Inkonsequenz führt zu Spannungen, die die Anwendung des Gesetzes erschweren. Die Rückwirkungen auf andere Regelungen, die sich mit der Anrechnung von Freiheitsentziehung befassen (z.B. § 51 StGB), oder auf die Vorschriften über die Entschädigung, die für Freiheitsentziehungen geleistet wird (StrEG), sind nicht überschaubar.

Die Vorschrift ist nicht praktikabel. Es gibt kein sicheres Mittel, zwei oder mehr getrennte Verfahren, an denen auch verschiedene Vollstreckungsbehörden (evtl. sogar in verschiedenen Bundesländern) beteiligt sein können, zuverlässig zusammenzuführen. Dies zeigen die Erfahrungen bei der Strafaussetzung zur Bewährung immer wieder. Die praktischen Schwierigkeiten können dort hingenommen werden, weil Fehler nur zu einem ungerechtfertigten Straferlaß führen können; im Falle des § 67 Abs. 6 StGB führen sie dagegen umgekehrt zu unrechtmäßiger Haft, für die dann vom Staat Entschädigung geleistet werden muß.

Mit der Verweisung auf § 67 Abs. 1 bis 3 StGB wird auch die Vollstreckungsreihenfolge gesetzlich geregelt. Ein Bedürfnis hierfür hat sich nicht ergeben. Während eine Änderung in der Sache nicht eintritt (vgl. § 44a Abs. 1 Satz 2 StVollstrO), ist das jetzt anzuwendende Verfahren schwerfällig, führt zu einer Einschaltung der Gerichte, wo dies nicht notwendig ist, und kann unnötige Hin- und Herverlegungen der Verurteilten zur Folge haben. Die bisherige Regelung, wonach die Reihenfolge der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde festgelegt wurde, hat sich bewährt. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft

ist von den Verurteilten nur selten angefochten worden. Nur in diesen seltenen Fällen war es erforderlich, das Gericht einzuschalten (§ 23 EGGVG).